

## Klausur Sozialrecht B 2018

**Hilfsmittel: Pappermann, Ergänzende Gesetzessammlung SozR mittlerer Bereich, Taschenrechner**

Sachverhalt

Herr Manfred Müller beantragt am 12.04.2018 im Jobcenter Bielefeld für sich, seine Tochter Teona und seine Freundin Felicitas Frisch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Herr Müller (33 Jahre alt) und Felicitas (32 Jahre alt) leben seit 11 Monaten in Bielefeld in einem gemeinsamen Haushalt mit Manfreds Tochter Teona (14 Jahre alt). Herr Müller und Felicitas haben getrennte Konten, versorgen jedoch gemeinsam Teona und sorgen für ihre Pflege und Erziehung.

Die Kaltmiete für die gemeinsam bewohnte angemessene Mietwohnung (70 qm) beträgt 330,00 €, die umlage- und berücksichtigungsfähigen Nebenkosten betragen 90,00 €. Für die Heizung wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von 60,00 € und für Haushaltsstrom 30,00 € an den Energieversorger überwiesen. Die Telefonkosten betragen 20,00 € im Monat. Die Warmwasserzubereitung erfolgt zentral. Die Wohnung ist mit einem angemessenen Hausrat ausgestattet.

Herr Müller arbeitet in einer Fabrik, wo er ein monatliches Bruttoerwerbseinkommen von 1.450,00 € (= 1.200,00 € netto) erzielt. Er arbeitet immer von montags bis freitags. Zur Arbeit fährt er mit seinem Pkw. Der aktuelle Verkehrswert seines Autos beträgt 7.700,00 €. Für den Pkw besteht eine monatliche Kraftfahrtversicherung in Höhe von 64,00 €, die sich aus dem monatlichen Beitrag zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in Höhe von 34,00 € und einem monatlichen Beitrag zur Teilkaskoversicherung in Höhe von 30,00 € zusammensetzt. Herr Müller macht Aufwendungen für einen neuen Arbeitskittel in Höhe von 20,00 € geltend, den er zwingend für seine Arbeit in der Fabrik benötigt. Die einfache Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte beträgt 4 km.

Bei Felicitas hat der zuständige Rentenversicherungsträger eine zeitlich befristete volle Erwerbsminderung festgestellt. Wegen fehlender Vorversicherungszeiten besteht jedoch kein Anspruch auf eine zeitlich befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI. Bei Felicitas ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 festgestellt und im Ausweis nach § 152 Abs. 5 SGB IX (ehemals § 69 Abs. 5 SGB IX) das Merkzeichen H anerkannt worden.

Herr Müller erhält als Kindergeldberechtigter das gesetzliche Kindergeld für seine Tochter in Höhe von 194,00 €. Teona ist noch Schülerin an der städtischen Hauptschule Bielefeld. Herr Müller macht sich große Sorgen um seine Tochter, weil sie ein Baby erwartet und sich bereits in der 14. Schwangerschaftswoche befindet.

Teona trägt an den Wochenenden Zeitungen aus und erhält dafür einen Betrag in Höhe von 90,00 € monatlich.

Herr Müller und Felicitas waren in der Vergangenheit leidenschaftliche Briefmarkensammler. Erst kürzlich haben sie einem Interessenten ihre beiden Sammlungen präsentiert. Dieser war so sehr begeistert, dass er sofort bereit war, für die Sammlung von Herrn Müller 6.400,00 € und für die von Felicitas 5.300,00 € zu bezahlen.

Obwohl die Briefmarkensammlungen für Herrn Müller und Felicitas mittlerweile keine emotionale Bedeutung mehr haben, haben sie das Angebot jedoch zunächst abgelehnt und sich noch Bedenkzeit erbeten.

### **Aufgabe**

Sie sind Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter im Jobcenter der kreisfreien Stadt Bielefeld. Ihre Aufgabe:

1. Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Betracht kommen.
  - a) Nehmen Sie dabei den ersten Teil der Prüfung (Alg II und Sozialgeld) im Gutachtenstil vor.
  - b) Führen Sie danach den folgenden Teil Ihrer Prüfung (Bedarfsfeststellung, Einkommens- und Vermögensprüfung, Ermittlung des Gesamtanspruches der Bedarfsgemeinschaft) im Urteilsstil bzw. im Fließtext unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften vor.  
Auf die Anwendung der Bedarfsanteilmethode ist zu verzichten!
2. Sie sind zu einem Empfang geladen. Bei festlicher Kleidung und strahlendem Sonnenschein werden Sekt und Fingerfood gereicht. Die Stimmung ist gelöst, bis ein Gast nach einigen Gläsern Sekt aus dem Rahmen fällt. Ihm ginge es eigentlich gar nicht so gut. Aber der „ach so gepriesene Sozialstaat“ unternehme nichts, um ihm zu helfen. Ihr Nachbar am Stehtisch spricht Sie an. Sie seien doch „vom Amt“. Und es gäbe doch in Deutschland das Sozialstaatsprinzip!

Erläutern Sie die Bedeutung des Sozialstaatsprinzips für das Sozialrecht. Gehen Sie dabei bitte auch auf die rechtlichen Grundlagen ein.

### **Bearbeitungshinweise**

1. Ansprüche gegen andere Verwaltungsträger oder gegen private Dritte bestehen nicht.
2. Die Zuständigkeit des Jobcenters ist nicht zu prüfen.
3. Bedarfe, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, sind nicht zu prüfen.
4. Der Nachrang der SGB-II-Leistungen ist nicht zu prüfen.
5. Die im Sachverhalt aufgeführten Heiz- und Nebenkosten sind angemessen.
6. Für die Anspruchsermittlung verwenden Sie bitte die beigefügte Tabelle.

